

Straßenbau Hegelstraße und Karl-Marx-Straße von Heinrich-Heine-Promenade bis Landesgrenze Berlin

Erschließungsbeitragsrecht oder Ausbaubeitragsrecht

Eine Erschließung von Verkehrsanlagen findet statt, wenn Anlagen Grundhaft neu errichtet bzw. hergestellt werden. Unter Erschließung iSd §§ 123 ff. BauGB sind daher die baulichen Maßnahmen zu verstehen, die die bauliche und gewerbliche Nutzung des Baulandes durch die Herstellung der für die Allgemeinheit bestimmten Erschließungsanlagen iSd § 123 Abs. 1 BauGB ermöglichen und erleichtern.

Da in beiden Straßen kein Gehweg vorhanden ist, ist bei der erstmaligen Herstellung das Erschließungsbeitragsrecht anzuwenden.

Da bei beiden Straßen in den vorangegangenen Jahren eine durchgehende Schotterdecke hergerichtet wurde, findet für die Herstellung der Fahrbahn das Ausbaubeitragsrecht Anwendung. Das Herrichten einer Schotterdecke bedeutet eine Instandhaltung einer Fahrbahn. Der Ausbau stellt somit eine Verbesserung der Qualität der Fahrbahn dar. Zitat (BVerwG a.a.O; vgl. dazu auch Beschluss der Kammer vom 12. Januar 2014 – 12 L 527/02): „Erforderlich ist danach ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung, nämlich das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn (wofür auch eine Schotterdecke genügen kann)“.

Daher ist entsprechend den Rechtsgrundlagen zu § 2 KAG und der Zweiten Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 11.02.2014 für den Ausbau der Fahrbahn das Ausbaubeitragsrecht anzuwenden.

Die Herstellung von Zufahrten ist entsprechend § 18 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz sowie der Satzung über Zufahrten der Gemeinde Hoppegarten eine Erschließungsanlage und durch den Antragsteller in vollem Umfang zu tragen.